Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Arbeit und Innovation
Luftsicherheitsbehörde

Merkblatt zum Entfall der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 9 / § 10 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)

Dies sollten Sie unbedingt beachten:

Auf Antrag entfällt die Überprüfung gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG), wenn die betroffene Person nach § 9 oder § 10 SÜG überprüft wurde.

Dafür benötigen wir die persönlichen Angaben der sicherheitsüberprüften Person (Personalausweis/ Reisepass). Informationen zum Personalausweis finden Sie im Merkblatt für die Kopie des Personalausweises (Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz (hamburg.de)).

Zusätzlich bitten wir Sie den aktuellen Bescheid oder eine Bestätigung des Sicherheitsbeauftragten beizulegen, aus der ersichtlich wird, dass eine gültige Sicherheitsüberprüfung nach § 9 oder §10 SÜG vorliegt und von welcher Behörde diese ausgestellt wurde.

Die Gültigkeit des Entfalls der Zuverlässigkeitsüberprüfung hängt in diesem Fall von der Gültigkeit des Bescheides nach dem SÜG ab bzw. wird auf höchstens fünf Jahre beschieden.

Diese Bescheinigung über den Entfall der Zuverlässigkeit nach dem LuftSiG wird ungültig, sobald die betroffene Person nicht mehr bei dem Arbeitgeber beschäftigt ist oder innerhalb ihres Unternehmens eine Tätigkeit aufnimmt, die keine Sicherheitsüberprüfung nach §§ 9 oder 10 SÜG mehr erfordert.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Mitteilungspflichten des Arbeitgebers gem. § 7 Abs. 9b LuftSiG hin. Demnach ist der Arbeitgeber verpflichtet, der Luftsicherheitsbehörde innerhalb eines Monats die Tätigkeitsaufnahme sowie Änderungen die Tätigkeit dieser Person betreffend mitzuteilen.

Ebenfalls verweisen wir auf die Mitteilungspflichten der betroffenen Person gem. § 7 Abs. 9a Nr. 3 und 4 LuftSiG. **Hiernach sind zuverlässigkeitsüberprüfte Personen im Sinne von Absatz 1 verpflichtet, der Luftsicherheitsbehörde Änderungen ihres Arbeitgebers und Änderungen der Art ihrer Tätigkeit mitzuteilen.**

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss:

Personen, die keiner sicherheitsüberprüfungspflichtigen Tätigkeit mehr nachgehen, müssen dann bei einer Tätigkeit im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 5 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) einen Antrag auf Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 7 LuftSiG stellen.